

Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 6. Februar 2017
GZ 302.494/002-2B1/17

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden (GBRG-Novelle 2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 21. Dezember 2016, GZ: BMGF-92250/0051-II/A/2/2016, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche und redaktionelle Bemerkungen

1.1 Zu § 117 Abs. 21 GuKG i.d.F.d. Art. 2 Z 17 des Entwurfs — Inkrafttreten (Evaluierung)

Der RH regte in seiner (beiliegenden) Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz vom 3. September 2015, GZ 300.839/007-2B1/15, u.a. eine umfassende Evaluierung der Wirksamkeit der neuen Ausbildungen an.

Wie der RH in seiner (ebenfalls beiliegenden) Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über Ausbildung und Qualifikationsprofile der Pflegeassistentenberufe (Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung — PA-PFA-AV) vom 11. August 2016, GZ 302.787/001-2B1/16, ausführte, sind in der GuKG-Novelle 2016 zwar Evaluierungen vorgesehen. Diese betreffen jedoch nicht die Ausbildungskonzeption bzw. die Ausbildungsqualität der Pflege(fach)assistentenberufe, weshalb der RH im Hinblick auf die grundlegende Neugestaltung der Ausbildungen zur Pflege(fach)assistentenberufe in seiner Stellungnahme zur genannten Verordnung auch eine Evaluierung dieser neuen Ausbildungen anregte.

Da dieser Anregung des RH nicht nachvollziehbar entsprochen wurde, regt der RH aus Anlass dieser Begutachtung neuerlich eine Evaluierung der neuen Ausbildungen zur Pflege(fach)assistentenberufe an.

1.2 Zu § 22b GuKG i.d.F.d. Art. 2 Z 6 des Entwurfs — Hospiz- und Palliativversorgung

Nach den dieser Bestimmung zugrunde liegenden Erläuterungen „erfolgt eine Korrektur des in der 2. Lesung zur GuKG-Novelle 2016 eingebrachten Abänderungsantrags zu § 22b GuKG betreffend die Spezialisierung Hospiz- und Palliativversorgung“.

Die inhaltlichen Gründe für die geplanten Änderungen betreffend die Spezialisierung Hospiz- und Palliativversorgung sind mangels entsprechender Erläuterungen nicht nachvollziehbar. Der RH regt daher ergänzende Erläuterungen an.

1.3 Zu § 105 GuKG i.d.F.d. Art. 2 Z 23 des Entwurfs – Strafbestimmungen

Nach den Erläuterungen (u.a.) dieser Bestimmung erfordern die „nunmehr in den §§ 11 und 84 GuKG geregelten neuen Berufsbezeichnungen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und der Pflegeassistentenberufe (...) Anpassungen in weiteren Bestimmungen des GuKG. Die Verwaltungsstrafbestimmung ist weiters im Hinblick auf die Änderungen im Zusammenhang mit dem GBRG zu bereinigen“.

Mangels weitergehender Erläuterungen sind die vorgesehenen Änderungen der Strafbestimmungen nicht — durchgängig — nachvollziehbar (z.B. Streichung der § 35 und § 36 Abs. 1 und 4 aus der Auflistung der Verwaltungsübertretungen). Der RH regt entsprechende Erläuterungen an.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Der RH erachtet die Annahme in der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung, dass sich aus dem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger ergeben würden, als plausibel.

Aus Anlass der gegenständlichen Begutachtung weist er allerdings auf seine o.g. Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz vom 3. September 2015 hin, in der er sich — im Hinblick auf die damaligen, grundlegenden bzw. weitreichenden Änderungsvorhaben — kritisch zur mangelhaften Darstellung der finanziellen Auswirkungen geäußert hatte.

3. Ergänzende Anmerkungen

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Begutachtung verweist der RH nochmals auf seine Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz vom 3. September 2015:

(1) Darin regte der RH im Zusammenhang mit § 15 GuKG — vor dem Hintergrund der vom damaligen Entwurf intendierten verstärkten Praxisnähe und Praxisfreundlichkeit — u.a. die in Erstversorgungseinrichtungen bzw. Akut-/Notaufnahmen bestehenden Sonderanforderungen an die diplomierte Pflege berücksichtigende Regelungen an. Dies betraf etwa die im Rahmen der Ersteinschätzung der Behandlungsdringlichkeit gegebenenfalls zu erhebenden Werte (Blutzucker, Sauerstoffsättigung, Peakflow etc.).



GZ 302.494/002-2B1/17

Seite 3 / 3

(2) Weitere Anregungen des RH in der genannten Stellungnahme betrafen u.a. § 17 des GuKG-Entwurfs (Spezialisierungen):

- Gemäß § 17 Abs. 4 sind Personen mit spezieller Grundausbildung in Kinder- und Jugendlichenpflege sowie in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege seit dem Inkrafttreten der GuKG-Novelle 2016 zur Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt, „sofern und soweit sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen“.

Der RH wies bereits in seiner Stellungnahme vom 3. September 2015 darauf hin, dass unklar war, was mit diesen „Kenntnissen und Fertigkeiten“ konkret gemeint war und wodurch bzw. von wem ihr Vorliegen zu bestätigen ist; er regte damals eine entsprechende Klarstellung an.

- Darüber hinaus regte der RH im Zusammenhang mit § 17 des damaligen Entwurfs an, auch eine Spezialisierung für die Tätigkeit der diplomierten Pflege in Erstversorgungseinrichtungen bzw. Akut-/Notaufnahmen zu überlegen.

In seinem Bericht „Erstversorgung im Salzkammergut-Klinikum Vöcklabruck, im Klinikum Wels-Grieskirchen sowie im Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Ried“, Reihe Bund 2016/12, TZ 18 und 22, hielt der RH die unter (1) und (2), 2. Unterpunkt, dargestellten Anregungen weiterhin aufrecht.

Da diese Anregungen bislang nicht nachvollziehbar berücksichtigt wurden, wiederholt sie der RH aus Anlass der vorliegenden Begutachtung.

4. Zur „Begutachtungsfrist“

Der vorliegende Entwurf wurde mit einer Stellungnahmefrist von nur elf Arbeitstagen vorgelegt.

Die in § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-GV, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 67/2015) genannte Frist von sechs Wochen wurde seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen daher ohne nähere Angabe von Gründen signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

2 Beilagen